



# Deutscher Schachbund

## Informationen der Spielleitung

Bundesturnierdirektor Gregor Johann, Am Harzhübel 134, 67663 Kaiserslautern  
Tel.: 0631 / 3115825 – E-Mail: bundesturnierdirektor@schachbund.de

Ausgabe 2020/03

9. März 2020

### 1. Deutsche Schachmeisterschaft

Inzwischen liegen die Meldungen der meisten Landesverbände für die 91. Deutsche Schachmeisterschaft vor und die gemeldeten Teilnehmer wurden angeschrieben. Durch einige Freiplätze konnte das Teilnehmerfeld noch attraktiver gestaltet werden (**22 Titelträger, ELO-Schnitt 2346**). Die vorläufige Teilnehmerliste kann hier eingesehen werden: [DEM 2020](#). Der Status bzgl. Zusagen ist im Anhang zu finden.

### 2. Deutsche Blitz-Einzelmeisterschaft

Noch stärker ist das Feld bei der Blitzmeisterschaft (**22 Titelträger, Blitz-ELO-Schnitt 2411**). Die vorläufige Teilnehmerliste kann hier eingesehen werden: [DBEM 2020](#). Der Status bzgl. Zusagen ist im Anhang zu finden.

### 3. Dt. Schach-Internetmeisterschaft

Unter der Leitung des DSB-Beauftragten für die Deutsche Schach-Internetmeisterschaft Frank Jäger und mit Unterstützung von ChessBase ist am vergangenen Samstag das 1. Qualifikationsturnier der DSIM über die Bühne gegangen. Insgesamt haben **175 Spielerinnen und Spieler** teilgenommen. Gewonnen hat **Roven Vogel** (USV TU Dresden, 8 Punkte aus 9

Partien). Einen ausführlichen Bericht gibt es bei [ChessBase](#).

Das **2. Qualifikationsturnier** findet am **16.03.2020 um 20 Uhr** statt.

### 4. Entscheidungen des Turniergericht

Das **Turniergericht** des Deutschen Schachbundes hat unter der Leitung von Herrn Thomas Wolfram-Falk bzgl. des Spiels der 2. Bundesliga Süd – **SC Heusenstamm gegen TSV Schönaich** entschieden. Die Partie wird **neu angesetzt** werden, voraussichtlicher Termin/Ort ist der 13. März 2020 in Schönaich. Zur Information finden Sie im Anhang das Urteil sowie eine Stellungnahme meines Amtsvorgängers Ralph Alt an, der ich mich vollumfänglich anschließe. Nach diesem Urteil gilt es zu überlegen, wie wir in Zukunft in der 2. Schach-Bundesliga einen gewissen Standard hinsichtlich der Räumlichkeiten gewährleisten können.

In einem weiteren Fall, bei dem es um die **Spielberechtigung** eines Spielers der **2. Schach-Bundesliga Nord** ging, hat das Turniergericht die Berufung **zurückgewiesen**. Dieser Fall wurde bei der Sitzung der Bundesspielkommission ausführlich diskutiert und es wurden entsprechende Änderungen der Ausschreibung beschlossen.

## 91. Deutsche Schachmeisterschaft 3. - 9. Mai 2020 in Magdeburg

Liste der Teilnehmer (Stand: 09.03.2020)

Nr	Qualifikation	Name	ELO	Status
1	DEM 2019	GM Graf, Alexander	2575	Z
2	NRW 1	Landesmeisterschaft am 13.04.2020		
3	NRW 2			
4	Bayern 1	FM Hess, Max	2378	Z
5	Bayern 2	FM Schulz, Lukas	2293	Z
6	Württemberg 1	FM Braun, Georg	2362	Z
7	Württemberg 2	IM Krassowizkij, Jaroslaw	2448	Z
8	Baden 1	FM Ehmann, Thilo	2330	Z
9	Baden 2	FM Dobrikov, Marko	2290	Z
10	Hessen	Absage Landesmeister - Nachrücker wird gesucht		
11	Niedersachsen	FM Vöge, Tobias	2326	Z
12	Rheinland-Pfalz	Neurohr, Jürgen	2022	Z
13	Sachsen	FM Nguyen, Alex Dac-Vuong	2361	Z
14	Sachsen-Anhalt	FM Paul, Johannes	2361	Z
15	Berlin	FM Florstedt, Johannes	2350	Z
16	Hamburg	IM Pfreundt, Jakob	2397	Z
17	Schleswig-Holstein	FM Lampe, Dirk	2158	Z
18	Thüringen	Schefflein, Richard	2243	Z
19	Brandenburg	Tschernatsch, Johannes	2210	Z
20	Mecklenburg-Vorpommern	Weber, Max	2246	Z
21	Saarland	IM Bastian, Herbert	2273	Z
22	Bremen	Margraf, Daniel	2247	Z
23	Dt. Blinden und Sehbeh. SB	Müller, Dominik	2252	Z
24	DPEM 2019	André, Gordon	2373	Z
	DSAM-A 2019	WGM Voicu-Jagodzinsky, Carmen spielt DFEM		
25	Freiplatz	Schulte, Felix	2165	Z
26	Freiplatz	IM Dubiel, Jacek	2417	Z
27	Freiplatz	Trifan, Andrei Ioan	2249	Z
28	Freiplatz	IM Parvanyan, Ashot	2447	Z
29	Freiplatz	GM Bindrich, Falko	2605	Z
30	Freiplatz	GM Heinemann, Thies	2507	Z
31	Freiplatz	IM Pajeken, Jakob Leon	2342	Z
32	Freiplatz	GM Kunin, Vitaly	2560	Z
33	Freiplatz	GM Hausrath, Daniel	2475	E
34	Freiplatz	IM Buckels, Valentin	2455	E
35	Freiplatz			

Elo-Zahl: Stand v. 01.03.2020  
Status: E eingeladen; Z Zusage

## 47. Deutsche Meisterschaft im Blitzschach 10. Mai 2020 in Magdeburg

Liste der Teilnehmer (Stand: 09.03.2020)

Nr	Qualifikation	Name	Blitz-ELO	ELO	Status
1	DBEM 2019 (Vizemeister)	IM Koch, Thomas	2537	2461	E
2	NRW 1	IM Zelbel, Patrick	2396	2446	E
3	NRW 2	FM Holtel, Jasper	2289	2306	E
4	NRW 3				
5	Bayern 1	Landesmeisterschaft am 21.03.2020			
6	Bayern 2				
7	Bayern 3				
8	Württemberg 1	FM Braun, Georg	2456	2362	Z
9	Württemberg 2	FM Bräuning, Rudolf Wilhelm	2359	2252	E
10	Baden 1	FM Ehmann, Thilo	2417	2330	Z
11	Baden 2	IM Noe, Christopher	2513	2518	E
12	Hessen 1	IM Baskin, Robert	2396	2385	Z
	Hessen 2	Verzicht			
13	<b>Norddeutsche Blitz- Einzelmeisterschaft</b> Teilnehmerplätze Niedersachsen (2 Plätze), Berlin, Hamburg, Schleswig- Holstein, Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Bremen (alle 1 Platz)	Svane, Frederik	2333	2423	E
14		IM Schneider, Ilja	2453	2486	E
15		FM Krause, Jonah	2549	2348	E
16		IM Kopylov, Michael	2276	2407	Z
17		IM Berger, Steve	2450	2408	E
18		FM Vöge, Tobias	2377	2326	E
19		Schöwel, Matthias	2338	2218	Z
20		FM Reichmann, Hendrik	2239	2344	E
21	Rheinland-Pfalz 1	IM Carow, Johannes	2499	2444	E
22	Rheinland-Pfalz 2	FM Barzen, Pascal	2402	2321	E
23	Sachsen 1	Genkin, Michael, Dr.		2273	Z
24	Sachsen 2	IM Wichmann, Cliff	2306	2299	Z
25	Sachsen-Anhalt	FM Stein, Robert	2419	2325	E
26	Thüringen	FM Siebarth, Raiko		2332	E
27	Saarland	Frischmann, Rick	2355	2335	Z
28	Freiplatz	GM Meier, Georg	2629	2620	E
29	Freiplatz	GM Svane, Rasmus	2579	2613	E
30	Freiplatz	GM Donchenko, Alexander	2556	2648	E

Elo-Zahlen: Stand v. 01.03.2020

Status: E eingeladen; Z Zusage



BTG 4/19

## BUNDESTURNIERGERICHT

### URTEIL

In dem Berufungsverfahren

des Schachclubs ...

Berufungsführer,

gegen

den Deutschen Schachbund e.V.

an dem beteiligt sind

der Bundesrechtsberater Rechtsanwalt Thomas Strobl, Bgm.-Hemmeter-Str. 7,  
91781 Weißenburg,

und der TSV ...

hat das Turniergericht am 23.02.2020 im schriftlichen (Email) Verfahren durch den stellvertretenden Vorsitzenden RiOLG a.D. Wolfram-Falk und die Beisitzer Bergmann und Kuhn für Recht erkannt:

Auf die Berufung wird der Beschluss des Bundeturnierdirektors vom 18.12.2019 teilweise abgeändert.

Die Wertung des Wettkampfs der 2. Schach-Bundesliga ... wird für ungültig erklärt.

Der Wettkampf ist neu anzusetzen.

Die verhängte Geldbuße bleibt bestehen.

Der dem Schiedsrichter zustehende Anspruch gegen den SC ... für seine Tätigkeit am 8.12.2019 beträgt 24 €.

Die Protest- und die Berufungsgebühr sind zur Hälfte zurückzuerstatten

### Gründe:

#### I.

Für den 7.12.2019 waren die Wettkämpfe SC ... – TSV ... und SV ... – ... Sfr. angesetzt. Ausrichter für diese beiden Kämpfe und die beiden weiteren Begegnungen am 8.12.2019 war der SC ... . Das Spiellokal wurde kurzfristig geändert. Es wurde ersatzweise in der Alten Schule in ... gespielt.

Die Alte Schule verfügt über zwei Räume, die nicht ganz 80 qm groß sind. Einer der beiden Räume liegt im Obergeschoß, er verfügt über Schrägen.

Der Schiedsrichter rief den Mannschaftsführer des TSV ... , der gerade auf dem Weg nach ... war, gegen 12 Uhr an und sagte ihm, der Wettkampf werde wahrscheinlich nicht stattfinden. Er habe sich ein Bild des neuen Spiellokals angesehen. Es entspreche wohl ebenso wenig wie das übliche Spiellokal in der ...straße den Anforderungen.

Der Schiedsrichter traf gegen 13.20 Uhr in der Alten Schule ein und maß die Größe der Räume. Danach erklärte er den Wettkampf SC ... – TSV ... für verlo-

ren. Die Räumlichkeiten seien nicht geeignet. Außerdem sei die Anwesenheit eines zweiten Schiedsrichters erforderlich. Ihm sei es nicht zuzumuten, die Treppe immer wieder rauf und runter zu gehen. Überdies würden Absperrungen fehlen.

Es wurden sodann in aufgeheizter Atmosphäre Gespräche über eine Lösung des Problems geführt. Es wurde erwogen, die anwesende RSR Frau als Hilfsschiedsrichterin einzusetzen. Der Schiedsrichter lehnte dies jedoch ab. Dann kam der Gedanke auf, einen der beiden Wettkämpfe in dem größeren Raum in der ...straße stattfinden zu lassen, der zu dieser Zeit frei war. Es erfolgte ein telefonischer Kontakt mit dem Turnierleiter der Bundesliga und Schiedsrichter-Obmann. Als Ergebnis dieses Gesprächs rief er den ISR ... an und bat ihn, nach ... in die ...straße zu fahren und als zweiter Schiedsrichter aktiv zu werden. Er kam dem nach. Der Schiedsrichter vor Ort erklärte jedoch, er akzeptiere es nicht, dass einer der beiden Wettkämpfe in der ...straße ausgetragen werde. Mittlerweile erklärten die Spieler des TSV ..., die bereits die Spielbedingungen sowohl im „alten“ wie im „neuen“ Spiellokal kritisiert hatten, nach längerer interner Diskussion, sie schlossen sich der Auffassung des Schiedsrichters an und seien nicht mehr bereit anzutreten. Der Schiedsrichter erklärte darauf hin den Kampf endgültig für 0:8 verloren. Herr ... wurde darüber informiert und kehrte um.

Ein Spielberichtsbogen wurde für diesen Kampf vom Schiedsrichter nicht erstellt.

Am darauffolgenden Tag fanden die beiden Kämpfe wie vorgesehen in der Alten Schule statt. Der RSR ... wurde als Hilfsschiedsrichter tätig. Differenzen gab es bezüglich der Höhe der dem Schiedsrichter zustehenden Gebühren. Er stellte allein dem SC... 97,50 € für seine Tätigkeit in dem Wettkampf ... gegen ... in Rechnung. Ihm wurden unter Vorbehalt 100 € gezahlt.

Der Leiter der 2. Bundesliga ... setzte wegen Nichtbeachtung der Richtlinien zur Ausrichtung von Wettkämpfen eine Geldbuße i.H.v. 200 € gegen den SC ... fest.

Der SC ... legte am 12.12.2019 Protest und Widerspruch ein, begründete dies ausführlich und bat darum, den Wettkampf neu anzusetzen und die Geldbuße aufzuheben.

Der Bundesturnierdirektor entschied am 18.12.2019 über diesen Antrag. Der Antrag auf Neuansetzung der Begegnung wurde als verspätet abgelehnt – der auf Aufhebung des verhängten Bußgeldes als unbegründet. Weiterhin wurde entschieden, dass die Protestgebühr einzubehalten sei.

Dieser Beschluss wurde am 23.12.2019 versandt. Der SC ... legte am selben Tag Berufung ein, begründete sie mit Schreiben vom 27.12.2019 näher und zahlte die Berufungsgebühr am 23.12.2019 ein.

Der SC ... ist der Auffassung, dass die Frist zur Einlegung des Protests nicht zu laufen begonnen habe, weil der Schiedsrichter bislang seine Ankündigung, die Begründung seiner Entscheidung über den kampflosen Verlust zusammen mit dem Spielbericht und seiner Abrechnung dem Verein zuzustellen, nicht wahr gemacht habe.

Dem Verein könnten auch keine gravierenden Verstöße gegen die Turnierordnung vorgeworfen werden. Ihm müsse Vertrauensschutz zugebilligt werden, weil seit Jahren unbeanstandet in den deutlich kleineren Räumen in der ...straße Zweitliga-Doppelkämpfe ausgerichtet würden. Die Schrägen im Raum im Obergeschoß der Alten Schule hätten die Spieler nicht behindert. Alle Bretter seien bequem erreichbar gewesen. Dem Schiedsrichter sei eine Ermessensüberschreitung vorzuwerfen. Er habe jegliches Augenmaß verloren. Der Sachverhalt rechtfertige allenfalls eine Verwarnung oder Geldbuße.

Der SC ... beantragt,

1. die Entscheidung des Bundesturnierdirektors vom 18.12.2019 aufzuheben und den Wettkampf neu anzusetzen,
2. die Geldbuße aufzuheben und
3. die an den SC ... gerichtete Gebührenrechnung für den Wettkampf TSV ... gegen den SV ... aufzuheben.

Der Bundesrechtsberater hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der TSV ... weist darauf hin, dass die Spielbedingungen in der ...straße noch nie den Anforderungen entsprechen hätten. Sie hätten schon früher darauf hingewiesen, dass es nicht rechtens sei, mit einem Schiedsrichter in zwei verschiedenen Räumen zu spielen, zumal der eine Raum nicht ausreichend Platz für 8 Bretter habe. Die abgeschrägten Wände im Obergeschoß der Alten Schule hätten durchaus Bewegungseinschränkungen für die Spieler mit sich gebracht. Die Schiedsrichterentscheidung sei nachvollziehbar. Im Falle einer Neuansetzung sei der TSV ... der eigentliche Leidtragende, da dann wieder Fahrtkosten, Spielerprämien und Hotelkosten i.H.v. rund 3.000 € aufgebracht werden müssten.

## II.

Der Bundesturnierdirektor hat in seiner Entscheidung auf die Versäumung der Protestfrist von 3 Tagen abgestellt, weil der Protest sich auf ein Ereignis bezieht, das sich am Spieltag abgespielt hat und unmittelbaren Einfluss auf die Tabelle hatte (A-14.1 Satz 5 TO). Das ist bezüglich einer Kampflösungsentscheidung auf Grund der Beschaffenheit des Spiellokals der Fall. Im vorliegenden Fall liegen jedoch besondere Umstände vor, die dazu führen, dass die Frist nicht zu laufen begann.

Bei Bundesligawettkämpfen ist vom Schiedsrichter ein Spielberichtsbogen auszufüllen. Hat er Ordnungsmaßnahmen getroffen, so hat er den festgestellten Sachverhalt und die Notwendigkeit der Maßnahme unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dort darzulegen (A-13.4 Satz 2 TO). Die beiden Mannschaftsführer haben den Spielberichtsbogen zu unterschreiben. Ergibt sich aus ihm eine Ordnungsmaßnahme, hat der betroffene Mannschaftsführer die Gelegenheit, gleich im Spielberichtsbogen Protest einzulegen oder anzukündigen. Der Spielberichtsbogen ist dann auch Grundlage für die Entscheidung des Turnierleiters über eine Geldbuße bis zu 200 € (vgl. A-13.1.2 b TO). Wird in einem Fall wie dem vorliegenden kein Spielberichtsbogen erstellt, wird dadurch die Wahrnehmung der Rechte des betroffenen Vereins erschwert. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass keine Rechtsmittelbelehrung erfolgte (die TO schreibt sie auch nicht vor) und die Frist mit drei Tagen sehr kurz bemessen ist. Eine solche Frist als Vorstufe zu einem gerichtlichen Verfahren kann aber nur greifen, falls bis dahin ein korrekter Verfahrensablauf vorlag. Dies war hier nicht der Fall.

## III.

Die Turnierordnung sieht in A-13.1.1 eine Vielzahl von möglichen Maßnahmen eines Schiedsrichters (beginnend mit einer Ermahnung) vor. Dabei muss er das Gebot der Verhältnismäßigkeit wahren (A-13.4 Satz 1 TO).

Einem Schiedsrichter steht bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ein gewisses Ermessen zu. Dieses ist jedoch nicht völlig ohne Grenzen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besagt, dass Konflikte möglichst zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden sollen und Sanktionen im Übermaß nicht gestattet sind.

Es steht außer Frage, dass die Spielbedingungen in der Alten Schule den Ausrichtungsstandards, wie sie in H-2.14.1.1 der TO definiert sind, nicht in vollem Umfang entsprochen haben. Andererseits ist dem Turniergericht bekannt, dass es in der 2. Bundesliga immer wieder dazu kommt, dass die Ausrichtungsbedingungen nicht eingehalten werden, ohne zur Folge zu haben, dass die Wettkämpfe nicht stattfinden. Dies hängt auch damit zusammen, dass regelmäßig nur eine sehr geringe Zahl von Zuschauern vorhanden ist, weswegen Maßnahmen wie z.B. das Errichten von Absperrungen häufig überflüssig erscheinen.

Im vorliegenden Fall war die Situation vor Ort durch zwei Umstände gekennzeichnet:

1. Austragung in zwei verschiedenen Räumen
2. Frage der Geeignetheit des Raums im Obergeschoss

Dem SC ... ist vorzuwerfen, dass er nicht von sich aus im Vorhinein mitgeteilt hat, dass die Raumsituation den Einsatz von zwei Schiedsrichtern erfordert. Dieses Problem hätte sich jedoch lösen lassen. Zum einen hätte ein/eine anwesende RSR als HilfsschiedsrichterIN eingesetzt werden können, wie es ja auch am nächsten Tag geschah. Zum anderen war dann auf Veranlassung des Turnierleiters der Bundesligen ein fraglos qualifizierter ISR auf dem Weg nach ..., der eine Wettkampfleitung (ggf. mit Zeitabzug für die Heimmannschaft wegen zu verantwortender Verzögerung des Beginns) hätte übernehmen können. Für das Turniergericht ist es rätselhaft, warum dessen Erscheinen nicht abgewartet wurde.

Die Geeignetheit des Raums im Obergeschoss kann das Turniergericht mit Hilfe der zu den Akten übermittelten Fotos beurteilen. Es ist ersichtlich, dass jeder Spieler viel Platz an seinem Einzeltisch hatte, beim Aufstehen wegen der Dachschrägen möglicher Weise Vorsicht geboten und ein recht schmaler Mittelgang vorhanden war.

Die Entscheidung, die der Schiedsrichter deswegen am Samstag getroffen hat, überzeugt das Turniergericht nicht. Ein konsequentes Handeln liegt nicht vor, denn am nächsten Tag wurden diese Spielbedingungen von ihm akzeptiert und fanden die beiden Wettkämpfe ohne Probleme statt.

Besonders irritiert ist das Turniergericht in Anbetracht des vom TV Schönaich geschilderten Umstands, dass der Schiedsrichter den Mannschaftsführer bereits gegen 12 Uhr anrief und andeutete, dass der Wettkampf wohl gar nicht stattfinden werde.

Das Turniergericht hat nicht den Eindruck, dass der Schiedsrichter – wie es seine Aufgabe gewesen wäre – sich um eine sportliche Entscheidung unter akzeptablen Bedingungen bemüht hätte. Dazu hätte ein frühzeitiges Bemühen gehört.

Im Übrigen bestand auch die Möglichkeit, den Wettkampf durchzuführen, dem Turnierleiter die Spielbedingungen zu schildern und dem TSV ... die Möglichkeit des Protestes einzuräumen. Eine erneute Ansetzung des Wettkampfes wäre damit vermieden worden.

Die 0:8 Entscheidung ist demgemäß nicht verhältnismäßig. Die festgesetzte Geldbuße ist demgegenüber nicht zu beanstanden.

Dem Turniergericht ist bewusst, dass die Folgen dieser Entscheidung insbesondere den TSV ... treffen, den keine Verantwortung für die Lage trifft. Es schlägt deshalb im Rahmen des Machbaren vor, dem TSV ... die Gelegenheit zu geben, den neu anzusetzenden Kampf in ... auszutragen, ohne dass der SC ... einen Anspruch auf Fahrtkostenausgleich hätte.

#### IV.

Die Berufungsführerin wendet sich schließlich gegen folgende Abrechnung, die der Schiedsrichter allein dem SC ... für seine Tätigkeit am Sonntag auferlegt hat:

...

Dem Schiedsrichter standen am Sonntag neben den von Herrn ... den vier Vereinen jeweils zu  $\frac{1}{4}$  auferlegten Kosten auch  $\frac{1}{4}$  seiner Kosten pro Verein zu, da er bei beiden Kämpfen als Hauptschiedsrichter tätig war. Soweit er in diesem Zusammenhang auf H-2.7. TO Bezug genommen hat, geht dies fehl. Ein Fall des Nichtantretens einer Mannschaft lag nicht vor, weder am Samstag, noch am Sonntag. Ein Gebührenanspruch gegen den SC ... für die Tätigkeit am Sonntag bestand deshalb nur i.H.v. 24 €. Die In Rechnung gestellten Übernachtungskosten i.H.v. 1,50 € sind offenbar unsinnig.

#### V.

Die Entscheidung über die teilweise Rückerstattung der Protest- und der Berufungsgebühr beruht auf dem Teilerfolg der Berufung.

Bergmann

Wolfram-Falk

Kuhn

auch für die ortsab-  
wesenden Beisitzer

## **Anmerkung zu einer sonderbar anmutenden Entscheidung des Bundesturniergerichts über die mehr oder weniger gebotene Einhaltung der Turnierregeln**

von Ralph Alt

Wie bei Ober- und Bundesgerichten üblich hat das Bundesturniergericht des DSB seine jüngste Entscheidung in zwei Leitsätzen zusammengefasst, die zeigen, wie man klar formulierte und zwingend erscheinende Bestimmungen der Turnierordnung beiseiteschieben kann, wenn einem das Ergebnis aus irgendeinem Grund nicht schmeckt. Eher gepasst hätte folgende Zusammenfassung der Entscheidungsgründe:

1. Wenn einige Jahre lang Doppelwettkämpfe der 2. Schach-Bundesliga unter Verletzung der Ausrichtungsbedingungen der DSB-Turnierordnung, namentlich des Verbots der Teilung der Spielfläche, stattgefunden haben, darf der ausrichtende Verein darauf vertrauen, dass er auch weiterhin gegen die Bestimmungen verstoßen darf, selbst dann, wenn er noch schlechtere Spielbedingungen anbietet als bisher.
2. Auch bei einer Vielzahl von Verstößen gegen die Ausrichtungsbedingungen (regelwidrige Teilung der Wettkampffläche, Verteilung auf mehrere Stockwerke, Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindest-Deckenhöhe wegen eingebauter Dachschrägen über den Spielplätzen, Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindest-Raumgröße) ist die Absage eines Wettkampfs durch den Schiedsrichter in der Regel ermessensfehlerhaft und unverhältnismäßig.
3. Der Schiedsrichter hat bei regelwidriger Teilung der Wettkampffläche und deren Verteilung auf mehrere Stockwerke vor der Entscheidung über die Absage eines Wettkampfes dafür zu sorgen, dass ein weiterer zur Leitung eines Bundesligawettkampfes qualifizierter Schiedsrichter hinzugezogen werden darf. Den beiden Mannschaften kann in einem solchen Fall auch eine Wartezeit von mehreren Stunden bis zu dessen Eintreffen zugemutet werden.
4. Die Bestimmung über die verkürzte dreitägige Protestfrist (Tz. A-14.1 Satz 5 DSB-Turnierordnung) gilt nicht stets; u.a. dann nicht, wenn der Schiedsrichter den Start eines Wettkampfs ablehnt und hierüber keinen Spielbericht fertigt.

Das ist die verkürzte Zusammenfassung der Gründe der Bundesturniergerichtsentscheidung, mit der eine Entscheidung des Bundesturnierdirektors *Gregor Johann* aufgehoben und die Wiederholung eines vom Schiedsrichter abgesagten Wettkampfes angeordnet wurde.

Zugegeben: Sogenannte „sportliche Lösungen“ werden in vielen Fällen von Regelverstößen dem Partieabbruch oder einem Nicht-Start des Wettkampfes vorgezogen. (Zitat aus der Entscheidung: „Es steht außer Frage, dass die Spielbedingungen in ... den Ausrichtungsstandards, wie sie in H-2.14.1.1 der TO definiert sind, nicht in vollem Umfang entsprochen haben. Andererseits ist dem Turniergericht bekannt, dass es in der 2. Bundesliga immer wieder dazu kommt, dass die Ausrichtungsbedingungen nicht eingehalten werden, ohne zur Folge zu haben, dass die Wettkämpfe nicht stattfinden.“) Das kann aber nicht zur allmählichen Aushöhlung der Regelungen von Turnierbedingungen führen. Bundesturnierdirektor *Gregor Johann* in seiner Urteilskritik: „Es ist also über den Vertrauensschutz gedeckt, dass man sukzessive die Spielbedingungen verschlechtert.“

Wie das Dilemma zu lösen ist, weiß das Turniergericht selbst nicht: Zunächst wirft es – zu Recht – dem ausrichtenden Heimverein vor, „dass er nicht von sich aus im Vorhinein mitgeteilt hat, dass die Raumsituation den Einsatz von zwei Schiedsrichtern erfordert.“ Um dann allerdings an anderer Stelle der Urteilsgründe das Bemühen „um eine sportliche Entscheidung unter akzeptablen Bedingungen“ dem Schiedsrichter aufzuhalsen.

Tatsächlich hat der telefonisch eingeschaltete Bundesligaleiter *Jürgen Kohlstädt* einen qualifizierten Schiedsrichter in Lauf gesetzt. Für das Turniergericht blieb es „rätselhaft, warum dessen Erscheinen nicht abgewartet wurde.“ Das Rätsel durch Kenntnisnahme oder ggf. Ermittlung des Sachverhalts lösen, wäre Aufgabe des Gerichts gewesen. Der weitere Schiedsrichter wäre erst etwa drei Stunden nach dem angesetzten Wettkampfbeginn erschienen.

Bleibt noch die Frage, ob der protestierende Heimverein rechtzeitig Protest beim Bundesturnierdirektor eingelegt hat. Die Turnierordnung bestimmt hierzu: „Gegen die Entscheidungen eines Schiedsrichters ... kann ... bei Mannschaftskämpfen der betroffene Verein ... innerhalb von sieben Tagen in Textform Protest beim Bundesturnierdirektor ... einlegen. ... Bezüglich Ereignissen, die sich am Spieltag abspielen und auf die Tabelle unmittelbar Einfluss nehmen, verkürzt sich die Protestfrist auf drei Tage.“ und weiter: „Bei mündlich mitgeteilten Entscheidungen eines Schiedsrichters beginnt die Protestfrist mit dieser Bekanntgabe.“ Eine solche Bekanntgabe hat stattgefunden, wie das Gericht feststellte: „Der Schiedsrichter erklärte daraufhin den Kampf endgültig für 0:8 verloren.“ Aber – so hier das Gericht – „im vorliegenden Fall liegen jedoch besondere Umstände vor, die dazu führen, dass die Frist nicht zu laufen begann.“

Solche besonderen Umstände sah das Gericht darin, dass der Schiedsrichter keinen Spielberichtsbogen erstellte, der dann auch nicht von den beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden konnte; siehe 1. Leitsatz des Gerichts. Protest ankündigen kann der Verein, muss er aber nicht; wird in der Turnierordnung auch nicht verlangt. Das Gericht schreibt eigenmächtig ein Verfahren vor, das im Regelwerk nicht vorgesehen ist – fast schon willkürlich, um eine bewusst kurz gehaltene Protestfrist auszuhebeln.

Was uns das Urteil nicht verrät: Wie wäre die Entscheidung ausgefallen, wenn der Protest nicht nach fünf, sondern nach zehn Tagen eingegangen wäre? oder nach drei Monaten? Denn nach den Entscheidungsgründen wäre ja überhaupt keine Rechtsmittelfrist gelaufen, auch nicht die einwöchige. Es ist erstaunlich, was an Argumenten herangeschafft werden kann, wenn man unbedingt erreichen will, dass die ständige Verletzung von Ausrichtungsbedingungen aus sog. „sportlichen Gründen“ hingenommen werden muss. Da muss auch hingenommen werden, dass sich Spieler beim Aufstehen vom Brett an der Dachschräge den Kopf anhauen, obwohl gerade auch deshalb der DSB eine Mindest-Deckenhöhe von 2,6m vorgeschrieben hat.

Das Bundesturniergericht hat es in unzulässiger Weise an der notwendigen Gesamtschau aller Umstände, die in die dem Schiedsrichter eingeräumte Ermessensentscheidung eingeflossen sind, vermissen lassen. *Gregor Johann* beklagt zu Recht, dass das Bundesturniergericht mit seiner Entscheidung „der Schach-Administration in Ihrem Bestreben, in der 2. Bundesliga gute Bedingungen für Spieler und Zuschauer sicherzustellen, die Arbeit in großem Maße und dazu noch völlig unnötig erschwert“ hat. Dem kann ich nur zustimmen und bedauernd den alten Spruch wiederholen: Vor Gericht und auf Hoher See ist man eben in Gottes Hand – so auch beim DSB-Turniergericht.